

RICHTLINIEN
für die Filmförderung des Landes
Niederösterreich
2016

Inhaltsverzeichnis

| | |
|--|-----------|
| 1. Allgemeiner Teil | 5 |
| 1.1. Einleitung..... | 5 |
| 1.2. Rechtliche Grundlagen | 6 |
| 1.3. Ausschluss des Rechtsanspruches | 6 |
| 1.4. Förderintensität..... | 7 |
| 1.5. Inkrafttreten | 7 |
| 1.6. Subsidiarität..... | 8 |
| 1.7. Ausschließungsgründe | 8 |
| 1.8. Abwicklung | 8 |
| 1.9. Pflichten bei Annahme der Förderung | 8 |
| 1.10. Formale Abrechnungskriterien..... | 8 |
| 1.11. Rückforderung/ Einbehaltung von Finanzierungsbeiträgen | 10 |
| 2. Kleine Filmförderung | 11 |
| 2.1 RICHTLINIEN zur Förderung für die Herstellung von Kunstfilmen beim Land Niederösterreich | 11 |
| 2.1.1 Geltungsbereich | 11 |
| 2.1.2 Zielsetzung | 11 |
| 2.1.3 Förderwerber | 11 |
| 2.1.4 Eigenanteil..... | 12 |
| 2.1.5 Förderbare Projekte..... | 12 |
| 2.1.6 Einreichungsfristen | 13 |
| 2.1.7 Fördermittel | 13 |
| 2.1.8 Abwicklung | 13 |
| 2.1.8.1 Einreichungsunterlagen..... | 13 |
| 2.1.8.2 Entscheidungsfindung..... | 14 |
| 2.1.8.3 Auszahlung | 14 |
| 1.1.8.4 Abrechnung..... | 14 |
| 2.1.9 Nicht förderbare Projekte..... | 15 |

| | | |
|-----------|---|-----------|
| 3. | Große Filmförderung..... | 16 |
| 3.1. | RICHTLINIEN zur Förderung für die Herstellung von wirtschaftlich .. und touristisch relevanten Kinospiele- und Kinodokumentarfilmen ... beim Land Niederösterreich | 16 |
| 3.1.1 | Geltungsbereich | 16 |
| 3.1.2 | Zielsetzung | 16 |
| 3.1.3 | Förderwerber | 16 |
| 3.1.4 | Eigenanteil..... | 16 |
| 3.1.5 | Förderbare Projekte..... | 17 |
| 3.1.6 | Einreichungsfristen | 17 |
| 3.1.7 | Fördermittel und Niederösterreich-Effekt..... | 17 |
| 3.1.8 | Antragstellung..... | 18 |
| 3.1.9 | Entscheidungsfindung | 19 |
| 3.1.9.1 | Gutachtergremium | 19 |
| 3.1.9.2 | Beschluss..... | 19 |
| 3.1.10 | Abwicklung | 19 |
| 3.1.10.1 | Bedingungen für die Ausbezahlung der 1. Rate | 19 |
| 3.1.10.2 | Bedingungen für die Auszahlung der letzten Rate..... | 20 |
| 3.1.11 | Nicht förderbare Projekte..... | 21 |
| 3.2 | RICHTLINIEN zur Förderung für die Herstellung von wirtschaftlich .. und touristisch relevanten TV-Projekten (Spielfilme, | 22 |
| 3.2.1 | Geltungsbereich | 22 |
| 3.2.2 | Zielsetzung | 22 |
| 3.2.3 | Förderwerber | 22 |
| 3.2.4 | Eigenanteil..... | 22 |
| 3.2.5 | Förderbare Projekte..... | 23 |
| 3.2.6 | Beteiligung von Fernsehveranstaltern | 23 |
| 3.2.7 | Einreichfristen..... | 24 |
| 3.2.8 | Fördermittel und Niederösterreich-Effekt..... | 24 |
| 3.2.9 | Antragstellung..... | 24 |
| 3.2.10 | Entscheidungsfindung | 25 |

| | |
|---|----|
| 3.2.10.1 Gutachtergremium | 25 |
| 3.2.10.2 Beschluss..... | 25 |
| 3.2.11 Abwicklung | 26 |
| 3.2.11.1 Bedingungen für die Ausbezahlung der 1. Rate | 26 |
| 3.2.11.2 Bedingungen für die Ausbezahlung der letzten Rate..... | 27 |
| 3.2.12 Nicht förderbare Projekte..... | 27 |

1. Allgemeiner Teil

1.1. Einleitung

Kultur sollte ein auf individueller Kreativität und gesellschaftlicher Toleranz beruhender offener Prozess sein, durch den menschliche Lebensbedingungen, Verhaltensweisen und Lebensformen vermittelt, gestaltet oder zukunftsbezogen entwickelt werden. (§1 NÖ Kulturförderungsgesetz 1996)

Grundlage für die Gewährung von Filmförderungen in Form von finanziellen Zuschüssen ist das Niederösterreichische Kulturförderungsgesetz 1996 – NÖ LGBl. 5301-0.

Die folgenden Richtlinien dienen als Grundlage zur Förderung von Kunstfilmen sowie wirtschaftlich und touristisch relevanten Kino- und Dokumentarfilmen durch das Land Niederösterreich, freigestellt gem. VO (EG) Nr. 651/2014 der Kommission vom 17. Juni 2014 zur Feststellung der Vereinbarkeit bestimmter Gruppen von Beihilfen mit dem Binnenmarkt in Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Union, ABl. Nr L 187 vom 26. Juni 2014 (im Folgenden AGVO).

Die Förderrichtlinien gelten für alle Filmprojekte, die bei der Abteilung Kunst und Kultur des Amtes der Niederösterreichischen Landesregierung eingereicht werden.

Der allgemeine Teil ist auf alle Bereiche anwendbar, zusätzlich sind für die folgenden Teilbereiche

- 2.1. Förderung von Kunstfilmen
- 3.1. Förderung von wirtschaftlich und touristisch relevanten Kinospiele- und Kinodokumentarfilmen
- 3.2. Förderung von wirtschaftlich und touristisch relevanten TV-Projekten (Spielfilme, Dokumentationen, Serien)

jeweils die speziellen Regelungen anwendbar. Das Land Niederösterreich behält sich vor, Projekte, die im besonderen Interesse des Landes liegen, gesondert zu prüfen.

Neben der materiellen Förderung, die durch diese Richtlinien geregelt ist, bietet die LOWER AUSTRIAN FILM COMMISSION - LAFC als zentrale Servicestelle für nationale und internationale Filmproduktionen eine immaterielle Förderung durch

umfassende Beratung bei Dreharbeiten in Niederösterreich an. Nähere Informationen unter www.lafc.at.

1.2. Rechtliche Grundlagen

Es besteht kein Anspruch auf Förderung. Mit der Durchführung darf erst nachdem das Förderansuchen schriftlich gestellt wurde begonnen werden. Wird mit der Durchführung des zu fördernden Vorhabens vor Erhalt der schriftlichen Förderzusage begonnen, so erfolgt dies auf das alleinige Risiko des Förderwerbers. Dem Land Niederösterreich erwächst dadurch keine wie auch immer geartete Verpflichtung.

Die Vergabe der Förderung erfolgt auf folgenden **rechtlichen Grundlagen**: NÖ Kulturförderungsgesetz 1996, Richtlinien für die Förderung nach dem NÖ Kulturförderungsgesetz 1996 und der ergänzenden Bestimmungen. Das Land Niederösterreich hat bei Vorliegen der Voraussetzungen des § 5 Abs. 3 Z. 5 lit. e des NÖ Kulturförderungsgesetzes 1996 in Verbindung mit § 6 der Richtlinien für die Förderung nach dem NÖ Kulturförderungsgesetz 1996 die Förderung zu kürzen, eine Evaluierung des geförderten Projekts zu verlangen bzw. den bereits angewiesenen Teil der Förderung ganz oder teilweise zurückzufordern.

Eine weitere Grundlage ist die Niederösterreichische Kulturstrategie „*Strategie von Kunst und Kultur*“, die die Schwerpunkte der Kulturarbeit Niederösterreichs verdeutlicht.

1.3. Ausschluss des Rechtsanspruches

Ein Rechtsanspruch auf eine Förderung durch das Land Niederösterreich besteht weder dem Grunde noch der Höhe nach.

Die Vergabe und Höhe von Fördermitteln für Filmprojekte nach diesen Richtlinien erfolgt nach Maßgabe der dem Land Niederösterreich zur Verfügung stehenden Mittel.

Nicht antragsberechtigt sind

- Förderwerber, die eine Rückforderung aufgrund einer früheren EU-Kommissionsentscheidung zur Feststellung der Rechtswidrigkeit und Unvereinbarkeit einer Beihilfe mit dem gemeinsamen Markt nicht Folge geleistet haben (Art. 1 Abs. 4 lit. A AGVO).

- Unternehmen in Schwierigkeiten (Art. 1 Abs. 4 lit. c AGVO)

1.4. Förderintensität

Ein Vorhaben ist nur dann förderfähig, wenn es ohne die Förderung durch das Land Niederösterreich nicht finanzierbar ist. Die Förderung bezieht sich stets auf das gesamte Vorhaben und dessen Gesamtbudget, insbesondere auch im Falle von internationalen Koproduktionen.

Diese Förderung kann mit Förderungen anderer (in- und ausländischer) Förderstellen kumuliert werden.

Zu beachten ist dabei, dass gemäß Art. 54 Z. 6 AGVO der aus sämtlichen öffentlichen Mitteln geförderte Anteil an den förderbaren Produktionskosten 50% nicht überschreiten darf.

Bei grenzübergreifenden Produktionen, die von mehr als einem Mitgliedsstaat finanziert werden und an denen Produzenten aus mehr als einem Mitgliedsstaat beteiligt sind, kann der mit öffentlichen Mitteln geförderte Anteil insgesamt bis zu 60% der förderbaren Produktionskosten betragen (Art. 54 Z. 7 lit. a AGVO).

In Fällen schwieriger audiovisueller Werke und Koproduktionen, an denen Länder der Liste des Ausschusses für Entwicklungshilfe (DAC) der OECD beteiligt sind, kann die Beihilfeintensität bis zu 100% der förderfähigen Produktionskosten betragen (Art. 54 Z. 7 lit. b AGVO).

Nach der in Österreich geltenden Definition ist ein Film kommerziell schwierig, wenn er nur eine geringe Marktakzeptanz erwarten lässt und seine Chancen auf wirtschaftliche Verwertung daher als begrenzt qualifiziert werden müssen, wegen seines experimentellen Charakters, weil er aufgrund seines Inhalts, seiner Machart, seiner künstlerischen und/oder technischen Gestaltung oder seines kulturellen Anspruchs in hohem Maße mit wirtschaftlichen Risiken behaftet ist.

1.5. Inkrafttreten

Diese Richtlinien treten nach ihrer Kenntnisnahme durch die Europäische Union in Kraft und können ab diesem Zeitpunkt rückwirkend auf alle jene Vorhaben angewendet werden, deren Förderung im Zeitraum zwischen der Veröffentlichung und dem Inkrafttreten der Richtlinien beantragt wurde.

Diese Richtlinien treten am 1. Juli 2016 in Kraft und gelten bis 31. Dezember 2020.

1.6. Subsidiarität

Das Vorhaben muss ohne die zu beantragende Förderung des Landes Niederösterreich undurchführbar oder nur in unzureichendem Ausmaß durchführbar sein.

1.7. Ausschließungsgründe

Das Land Niederösterreich prüft, ob die in Art. 4 AGVO festgelegten Anmeldeschwellen und die in Art 54 AGVO festgelegten Beihilfeshöchstintensitäten eingehalten werden, und berücksichtigt dabei die für die geförderte Tätigkeit, das geförderte Vorhaben oder das geförderte Unternehmen insgesamt gewährten staatlichen Beihilfen (Kumulierungsvorschriften in Art. 8 AGVO).

1.8. Abwicklung

Einreichungsunterlagen

- sind per Mail an post.k1@noel.gv.at sowie in einfacher, ungebundener Ausfertigung postalisch an die Abteilung Kunst und Kultur des Amtes der NÖ Landesregierung, Landhausplatz 1, 3109 St. Pölten zu senden;
- werden erst ab dem Zeitpunkt der Vollständigkeit bearbeitet.

1.9. Pflichten bei Annahme der Förderung

Der Fördernehmer erklärt sich durch Übermittlung der für die Auszahlung erforderlichen Unterlagen mit den Bedingungen der Förderzuschrift einverstanden. Dem Land Niederösterreich sind auf Anfrage jederzeit Informationen über den Verlauf des Projektes zu erteilen.

1.10. Formale Abrechnungskriterien

Die Abrechnung

- ist als solche zu betiteln.
- umfasst sämtliche mit dem geförderten Projekt verbundenen Einnahmen und Ausgaben.
- folgt dem Schema der eingereichten Budgetierung exakt und lässt somit einen unmittelbaren Soll-Ist Vergleich zwischen Budget-und Abrechnungszahlen zu.

- ist mit den Worten „Für die Richtigkeit und Vollständigkeit“ durch die Unterschrift des vertretungsbefugten Organs zu bestätigen.

Originalbelege bzw. Kopien der Originalbelege sind nur auf gesonderte Aufforderung (z.B. im Rahmen einer Belegprüfung durch die Stabstelle Abrechnungskontrolle) vorzulegen. Sämtliche Unterlagen betreffend das geförderte Projekt sind - unbeschadet der handels- und steuerrechtlichen Regelungen - mindestens 7 Jahre ab Projektabschluss aufzubewahren.

Der Abrechnung beizulegen sind:

- **Bestätigung über die Einlagerung des Materials beim Filmarchiv Austria**
- **2 DVD Exemplare** zur Dokumentation bzw. zum internen Gebrauch (Handarchiv).
- **Projektbericht**, der mindestens folgende Informationen enthalten soll: Konkretisierter Verwertungsplan bzw. Bericht über die bereits erfolgte Verwertung, Presseberichte, Festivalteilnahmen und Auszeichnungen.
- **Digitale Set- & Motivfotos** in Form von Speichermedien oder downloadfähigem Material druckfähig 300 dpi (rechtefrei) inkl. Angabe des Motivs, der Credits und ggf. Fotografen sowohl direkt bei den jeweiligen Bilddateien als auch in einer Word- bzw. Excel-Datei in Form einer Auflistung.
- **Trailer**, soweit vorhanden, zur eventuellen Veröffentlichung auf der Homepage der LOWER AUSTRIAN FILM COMMISSION - LAFC.
- Über die **Festivalteilnahmen und -erfolge**, sowie über eventuell vorhandene TV-Ausstrahlungen und Quoten hat der Fördernehmer unaufgefordert über einen Zeitraum von 3 Kalenderjahren laufend, mindestens jedoch einmal jährlich, die Abteilung Kunst und Kultur zu informieren.

Die Abrechnung hat fünf Monate nach Fertigstellung des Projektes zu erfolgen. Können die Abrechnungsunterlagen nicht zu der festgesetzten Frist erbracht werden, ist der Fördergeber umgehend zu informieren. Dieser kann eine angemessene Nachfrist setzen.

Gerät der Förderempfänger nach Abschluss des Projektes mit der Übermittlung der Abrechnungsunterlagen in Verzug, kann der Förderempfänger solange keine

Förderzusage für weitere Projekte erhalten, bis die Abrechnungsunterlagen vorgelegt wurden.

1.11. Rückforderung/ Einbehaltung von Finanzierungsbeiträgen

Das Land Niederösterreich behält sich gemäß § 6, Abs.1, Richtlinien für die Förderung nach dem NÖ Kulturförderungsgesetz 1996 vor, den Finanzierungsbeitrag aliquot zu kürzen oder ganz bzw. teilweise zurückzufordern, insbesondere wenn

- die Gesamtkosten reduziert wurden und sich somit der Finanzierungsanteil des Landes Niederösterreich dadurch erhöht,
- die Anzahl der Drehtage in Niederösterreich reduziert wurde,
- die Förderung aufgrund unrichtiger Angaben vergeben wurde,
- die Auflagen oder Bedingungen der Förderung nicht eingehalten wurden,
- trotz mehrmaliger Erinnerung fehlende Unterlagen nicht erbracht wurden
- das Projekt nicht bzw. nicht in der Weise, in der es eingereicht wurde, fertiggestellt wurde
- die Kosten zur Realisierung des geförderten Projektes bereits gedeckt sind, und die Förderung des Landes Niederösterreich zu einem Gewinn führen würde
- die Förderung widmungswidrig verwendet wurde,
- der Förderer in anderer Weise irreführt wurde.

2. Kleine Filmförderung

2.1 RICHTLINIEN zur Förderung für die Herstellung von Kunstfilmen beim Land Niederösterreich

1.1.1 Geltungsbereich

Die gegenständlichen Richtlinien regeln die Vergabe von Filmfördermitteln des Landes Niederösterreich zur Herstellung von Kunstfilmen. Von einer Förderung ausgeschlossen ist die ausschließliche Unterstützung einzelner Herstellungsabschnitte, wie beispielsweise die Postproduktion.

1.1.2 Zielsetzung

Ziel der Förderung von Projekten innerhalb dieses Geltungsbereichs ist es, Filmschaffende in den Bereichen Kunstfilm, Avantgardefilm, innovativer Kurz-, Spiel-, Dokumentar- und Animationsfilm zu fördern.

Gefördert werden kommerziell schwierige Filme:

- Ein Film ist kommerziell schwierig oder mit knappen Mitteln erstellt, wenn er nur eine geringe Marktakzeptanz erwarten lässt und seine Chancen auf wirtschaftliche Verwertung als begrenzt qualifiziert werden müssen
- Ein Film ist kommerziell schwierig wegen seines experimentellen Charakters oder weil er aufgrund seines Inhalts, seiner Machart, seiner künstlerischen und/oder technischen Gestaltung oder seines kulturellen Anspruchs in hohem Maße mit Risiken behaftet ist.

1.1.3 Förderwerber

Fachliche Qualifikation

Der Förderwerber muss

- eine natürliche Person mit abgeschlossener filmischer Ausbildung sein, die beim eingereichten Projekt in Regie führender Funktion tätig ist
- eine natürliche Person mit noch nicht abgeschlossener filmischer Ausbildung (Filmschulen, Kunstuniversitäten mit der Fachrichtung Film/Fernsehen/Medien oder an einer anderen einschlägigen Fachausbildungsstätte) sein, die beim eingereichten Projekt in Regie führender Funktion tätig ist, wenn es sich um

einen künstlerisch hochqualifizierten Abschlussfilm (Diplom-, Bachelor- und Masterstudium) handelt

- eine juristische Person bzw. eine im Firmenbuch eingetragene Personengesellschaft jeweils mit Sitz im Europäischen Wirtschaftsraum sein.

Sollte ein Förderwerber keine filmische Ausbildung absolviert haben, aber bereits eindrucksvolle Festivalerfolge vorweisen können, kann das Ansuchen ebenfalls gesondert geprüft werden.

Übungsfilme im Rahmen einer Ausbildung werden nicht gefördert.

1.1.4 Eigenanteil

- Der Förderwerber ist mit einem angemessenen Anteil an der Finanzierung der Gesamtherstellungskosten beteiligt.
- Der Eigenanteil kann auch Rückstellungen aus Kostenpositionen der Kalkulation enthalten.

1.1.5 Förderbare Projekte

Folgende Filmarten können im Rahmen des Förderungsgegenstandes gefördert werden:

- Kurz- und Langspielfilm
- Kurzer und langer Dokumentarfilm
- Experimentalfilm
- Animationsfilm

Das Hauptaugenmerk liegt auf der Vergabe von Finanzierungsbeiträgen für die Herstellung von Filmprojekten. Projektentwicklungs- und Verwertungsförderungen werden nur in besonders begründeten Fällen gewährt.

Unterstützt werden ausschließlich Projekte,

- die der Stärkung einer zeitgemäßen und international orientierten niederösterreichischen Filmkultur dienen
- die ohne Finanzierungsbeitrag des Landes Niederösterreich nicht durchgeführt werden könnten
- deren nicht kommerzielle, unabhängige Produktionsweise innovative und inhaltlich anspruchsvolle Werk erwarten lässt

- die eine bewusste eigenständige Auseinandersetzung mit dem Medium Film/Kino erkennen lassen
- die sich eingehend und kritisch mit gesellschaftlich und kulturell relevanten Themen beschäftigen
- die Fragen stellen, Probleme aufwerfen und künstlerische wie gesellschaftliche Entwicklungen sichtbar machen, ohne bloß Vorgefundenes zu reproduzieren
- die vorwiegend für den Einsatz bei Filmfestivals oder für die Distribution im Kino und in gesonderten Fällen, vorbehaltlich des Interesses des Landes Niederösterreich für eine Internetverwertung vorgesehen sind.

1.1.6 Einreichungsfristen

Einreichunterlagen sind grundsätzlich vor Produktionsbeginn einzubringen. Unvollständige Anträge gelten nicht als rechtzeitig eingebracht.

1.1.7 Fördermittel

Die Fördermittel dürfen nur zur Deckung der durch das jeweilige geförderte Vorhaben verursachten Kosten verwendet werden. Es ist auf eine widmungsgemäße, sparsame, zweckmäßige und wirtschaftliche Verwendung der Mittel zu achten. Finanzierungsbeiträge des Landes Niederösterreich können nur an Projekte vergeben werden, die ohne die Gewährung der Förderung undurchführbar oder nur in unzureichendem Umfang durchführbar wären.

1.1.8 Abwicklung

1.1.8.1 Einreichungsunterlagen

Zu erbringen sind:

- Antragsformular
- Niederösterreichbezug
- Kalkulation
- Finanzierungsplan
- Verwertungsplan
- Stabliste mit Biographien und Filmographien (ausgenommen Experimental- und Animationsfilm)

- Cast/ Besetzungsliste mit Biographien (ausgenommen Experimental-, Animations- und Dokumentarfilm)
- Terminplan
- Firmenbuchauszug (optional)
- Gewerbeschein (optional)
- Treatment
- Drehbuch (optional)
- Drehplan (optional)
- Motivliste (optional)

1.1.8.2 Entscheidungsfindung

Für den Bereich Kunstfilm ist kein Gutachtergremium eingesetzt. Die Abteilung Kunst und Kultur des Amtes der niederösterreichischen Landesregierung entscheidet auf Basis der Empfehlung des zuständigen Sachbearbeiters.

1.1.8.3 Auszahlung

Finanzierungsbeiträge über einem gewissen Schwellenwert gemäß der Geschäftsordnung der NÖ Landesregierung werden der NÖ Landesregierung zur Beschlussfassung vorgelegt.

Die Entscheidung wird dem Förderwerber ehestmöglich in schriftlicher Form übermittelt.

Im Regelfall wird der zugesagte Finanzierungsbeitrag nach Vorlage sämtlicher Finanzierungszusagen und nach Erfüllung der Bedingungen, die in der Förderzuschrift ersichtlich sind, ausbezahlt. Über sämtliche Änderungen des Produktionsverlaufes, insbesondere der Dreharbeiten oder finanzieller Änderungen etc. ist die Abteilung Kunst und Kultur des Amtes der NÖ Landesregierung umgehend zu informieren.

1.1.8.4 Abrechnung

Die Abrechnung erfolgt in Form einer detaillierten Gegenüberstellung sämtlicher mit dem geförderten Projekt verbundenen Einnahmen und Ausgaben.

1.1.9 Nicht förderbare Projekte

Ausgeschlossen von einer Förderung sind Projekte,

- die primär für eine TV-Verwertung vorgesehen sind,
- die vorwiegend für andere Kontexte und Distributionsformen als den Festival- und Kinobereich gedacht sind (z.B. Installationen, Ausstellungen, Galerien, Museen, Theater, Projektionen im öffentlichen Raum),
- bei denen der Film als bloßes Trägermaterial zur Dokumentation dient,
- die zum Zeitpunkt der Antragstellung bereits fertiggestellt sind,
- im Rahmen einer Ausbildung, ausgenommen künstlerisch hochqualifizierte Abschlussfilme,
- die dem Image- und Werbefilmbereich zugeordnet sind,
- Musikvideos,
- welche gegen geltendes Recht der Europäischen Union oder gegen geltende Gesetze und Verordnungen der Republik Österreich oder des Landes Niederösterreich verstoßen,
- die im Auftrag von Dritten hergestellt werden.

3. Große Filmförderung

3.1. RICHTLINIEN zur Förderung für die Herstellung von wirtschaftlich und touristisch relevanten Kinospiele- und Kinodokumentarfilmen beim Land Niederösterreich

2.1.1 Geltungsbereich

Die gegenständlichen Richtlinien regeln die Vergabe von Filmfördermitteln des Landes Niederösterreich für Kinospiele- und –dokumentarfilme mit kulturellem und wirtschaftlichem Effekt für Niederösterreich.

Die Vorführdauer von Kinofilmen hat bei Kinderfilmen mindestens 59 Minuten, bei allen sonstigen Filmen mindestens 70 Minuten zu betragen. Von einer Förderung ausgeschlossen ist die ausschließliche Unterstützung einzelner Herstellungsabschnitte, wie beispielsweise die Postproduktion.

2.1.2 Zielsetzung

Ziel der Förderung von Projekten innerhalb dieses Geltungsbereichs ist die kulturelle, wirtschaftliche und touristische Stärkung der niederösterreichischen Regionen sowie die Stärkung des niederösterreichischen Filmschaffens.

2.1.3 Förderwerber

Fachliche Qualifikation

Der Förderwerber muss eine natürliche oder eine juristische Person oder eine im Firmenbuch eingetragene Personengesellschaft jeweils mit Sitz im Europäischen Wirtschaftsraum sein. Künstlerische und filmwirtschaftliche Qualifikation sind Voraussetzung. Die fachlichen Voraussetzungen des Förderwerbers sind unter Bedachtnahme auf den Umfang und die Art des zu fördernden Vorhabens zu beurteilen.

2.1.4 Eigenanteil

Der Förderwerber ist mit einem angemessenen Anteil an der Finanzierung der Gesamtherstellungskosten beteiligt.

- Der Eigenanteil kann auch Rückstellungen aus Kostenpositionen der Kalkulation enthalten.

- Interne Leistungsverrechnungen zu den jeweils marktüblichen Preisen sind besonders kenntlich zu machen.

2.1.5 Förderbare Projekte

Angesucht werden kann für die Herstellung von abendfüllenden Kinospiel- und Kinodokumentarfilmen im Sinne dieser Richtlinien, die Niederösterreich-Bezüge aufweisen.

Dreharbeiten in Niederösterreich **und** wirtschaftliche NÖ-Effekte sind Voraussetzung (grundsätzlich nicht ausreichend sind NÖ-Effekte, die lediglich durch Personalkosten aufgebracht werden).

Besondere Berücksichtigung finden Projekte,

- die Niederösterreich als Ort der Handlung oder als wichtigen Schauplatz erkennen lassen und somit Wiedererkennung gegeben ist,
- die Vermittlung von Geschichte, Gegenwart und Zukunft Niederösterreichs zum Thema haben,
- die filmberuflichen Nachwuchs stärken,
- die touristische Verwertbarkeit für niederösterreichische Regionen aufweisen.

Das Hauptaugenmerk liegt auf der Vergabe von Finanzierungsbeiträgen für die Herstellung von Filmprojekten. Projektentwicklungs- und Verwertungsförderungen werden nur in besonders begründeten Fällen gewährt.

2.1.6 Einreichungsfristen

Einreichunterlagen sind grundsätzlich vor Produktionsbeginn einzubringen. Sie werden einem mit Fachexperten besetzten Gutachtergremium vorgelegt. In die nächste Gutachtersitzung werden grundsätzlich jene Projekte eingebracht, die zum auf der Homepage des Landes Niederösterreich veröffentlichten Abgabetermin vier Wochen vor der jeweiligen Gutachtersitzung vollständig vorliegen. Unvollständige Anträge gelten nicht als rechtzeitig eingebracht.

2.1.7 Fördermittel und Niederösterreich-Effekt

Der Finanzierungsbeitrag des Landes Niederösterreich ist lediglich als Spitzenfinanzierung zu verstehen und richtet sich nach den inhaltlichen und wirtschaftlichen Kriterien der jeweiligen Produktion, sowie nach den budgetären Möglichkeiten des Landes Niederösterreichs. Der NÖ-Effekt muss bei Spielfilmen

mindestens 150 % und bei Dokumentarfilmen mindestens 100 % der eingereichten Fördersumme betragen.

Die Fördermittel dürfen nur zur Deckung der durch das jeweilige geförderte Vorhaben verursachten Kosten verwendet werden. Es ist auf eine widmungsgemäße, sparsame, zweckmäßige und wirtschaftliche Verwendung der Mittel zu achten. Finanzierungsbeiträge des Landes Niederösterreich können nur an Projekte vergeben werden, die ohne die Gewährung der Förderung undurchführbar oder nur in unzureichendem Umfang durchführbar wären.

Förderbare Kosten sind die Gesamtherstellungskosten eines Projektes unter besonderer Berücksichtigung des Niederösterreich-Effektes.

2.1.8 Antragstellung

Einreichungsunterlagen

Zu erbringen sind:

- Antragsformular
- Niederösterreich-Bezug (inhaltlich/ touristisch/ wirtschaftlich), geplante Drehorte in NÖ, Gesamtanzahl der Drehtage sowie Anzahl der geplanten Drehtage in NÖ
- Kalkulation der Gesamtherstellungskosten
- Kalkulation des NÖ-Effektes
- Finanzierungsplan
- Verwertungsplan
- Stabliste mit Biographien und Filmographien
- Cast/Besetzungsliste mit Biographien
- Terminplan
- Aktueller Firmenbuchauszug
- Kurzbeschreibung/Synopsis
- Treatment
- Drehbuch (bei Dokumentarfilm optional)
- Statement des Regisseurs
- Produzentenstatement
- Drehplan

- Motivliste

Bei Ersteinreichungen und bei Nachfrage sind zusätzlich ein Jahresabschluss des vorigen Kalenderjahres sowie ein Produktionsspiegel der Firma vorzulegen.

2.1.9 Entscheidungsfindung

2.1.9.1 Gutachtergremium

Pro Jahr finden mindestens zwei Gutachtersitzungen statt. Die Termine werden auf der Homepage des Landes Niederösterreich veröffentlicht. Gemäß des NÖ Kulturförderungsgesetzes 1996 hat das mit Fachexperten besetzte Gutachtergremium beratenden Charakter und spricht Förderempfehlungen aus.

2.1.9.2 Beschluss

Auf Grundlage der Empfehlungen des Gutachtergremiums werden seitens des Landes Niederösterreich Finanzierungszu- bzw. -absagen erteilt. Die Zuständigkeit richtet sich nach der Geschäftsordnung der NÖ Landesregierung. Finanzierungsbeiträge über einem gewissen Schwellenwert gemäß der Geschäftsordnung der NÖ Landesregierung werden der NÖ Landesregierung zur Beschlussfassung vorgelegt.

Die Entscheidung wird dem Förderwerber ehestmöglich in schriftlicher Form übermittelt.

2.1.10 Abwicklung

Im Regelfall wird der zugesagte Finanzierungsbeitrag in 2 Raten (1. Rate: 2/3, 2. Rate: 1/3) ausbezahlt.

Über sämtliche Änderungen des Produktionsverlaufes, insbesondere der Dreharbeiten oder finanzieller Änderungen etc. ist die Abteilung Kunst und Kultur des Amtes des NÖ Landesregierung umgehend zu informieren.

2.1.10.1 Bedingungen für die Ausbezahlung der 1. Rate

Die Auszahlung der ersten Rate erfolgt nach

- Vorlage der von einer vertretungsbefugten Person des Fördernehmers unterfertigten **Endkalkulation und des Endfinanzierungsplans** einschließlich sämtlicher **Finanzierungsnachweise aller beteiligten**

Förderstellen, TV-Sender und Sponsoren in Kopie. Wesentliche Abweichungen von der zur Förderentscheidung zugrunde gelegten Einnahmen- und Ausgabenkalkulation sind zu begründen und bedürfen einer Genehmigung durch das Land Niederösterreich.

- Übermittlung des in der Anlage der Förderzuschrift beiliegenden **unterschriebenen Informationsblattes** des Filmarchivs Austria **und** des vollständig **ausgefüllten Stammdatenblattes** sowohl an die Abteilung Kunst und Kultur als auch an das Filmarchiv Austria;
- **Mitteilung** über den **Drehbeginn** (Vorlage der Tagesdispositionen Tagesberichte);
- Vorlage eines **aktualisierten Terminplans**;
- Vorlage einer **finalen Motivliste** mit ausgewiesenen Drehorten in Niederösterreich

2.1.10.2 Bedingungen für die Auszahlung der letzten Rate

- Die Einladung zur Rohschnittabnahme bzw. die Vorlage des Rohschnitts hat unaufgefordert zu erfolgen und gilt auch als Voraussetzung für die Auszahlung der zweiten Rate.
- **Nachweis, im Vor - bzw. Nachspann des Filmes**, sowie in jeder sonstigen Edition des Filmes das Logo der Abteilung Kunst und Kultur **verwendet zu haben**. Auch beim Trailer und sämtlichen Drucksorten ist das Logo der Abteilung Kunst und Kultur zu verwenden. Ein downloadbares Logo befindet sich auf der Homepage des Landes Niederösterreich.
- **Abrechnung**
Die Abrechnung hat fünf Monate nach Fertigstellung des Projektes zu erfolgen. Können die Abrechnungsunterlagen nicht zu der festgesetzten Frist erbracht werden, ist der Fördergeber umgehend zu informieren. Dieser kann eine angemessene Nachfrist setzen.

Gerät der Förderempfänger nach Abschluss des Projektes mit der Übermittlung der Abrechnungsunterlagen in Verzug, kann der Förderempfänger solange keine Förderzusage für weitere Projekte erhalten, bis die Abrechnungsunterlagen vorgelegt wurden.

Die Abrechnung erfolgt in Form einer detaillierten Gegenüberstellung sämtlicher mit dem geförderten Projekt verbundenen Einnahmen und Ausgaben. **Dabei ist auch der Niederösterreich-Effekt detailliert und vollständig auszuweisen.**

2.1.11 Nicht förderbare Projekte

- Service Produktionen
- Musikvideos
- Image- und Werbefilme
- Projekte im Rahmen einer Ausbildung
- Projekte, die zum Zeitpunkt der Antragstellung bereits fertiggestellt sind
- Projekte, welche gegen geltendes Recht der Europäischen Union oder gegen geltende Gesetze und Verordnungen der Republik Österreich oder des Landes Niederösterreich verstoßen.
- Filme, die im Auftrag von Dritten hergestellt werden

3.2 RICHTLINIEN zur Förderung für die Herstellung von wirtschaftlich und touristisch relevanten TV-Projekten (Spielfilme, Dokumentationen, Serien) beim Land Niederösterreich

2.2.1 Geltungsbereich

Die gegenständlichen Richtlinien regeln die Vergabe von Filmfördermitteln des Landes Niederösterreich für die Herstellung von TV-Projekten mit kulturellem und wirtschaftlichem Effekt für Niederösterreich. Die Spielfilmlänge hat bei Kinderfilmen mindestens 59 Minuten, bei allen sonstigen Spielfilmen mindestens 70 Minuten zu betragen. Die erforderliche Mindestlänge von Fernsehdokumentationen beträgt 23 Minuten, die erforderliche Mindestlänge von TV-Serien beträgt 25 Minuten.

2.2.2 Zielsetzung

Ziel der Förderung von Projekten innerhalb dieses Geltungsbereichs ist die kulturelle, wirtschaftliche und touristische Stärkung der niederösterreichischen Regionen sowie die Stärkung des niederösterreichischen Filmschaffens.

2.2.3 Förderwerber

Fachliche Qualifikation

Der Förderwerber muss eine natürliche oder eine juristische Person oder eine im Firmenbuch eingetragene Personengesellschaft jeweils mit Sitz im Europäischen Wirtschaftsraum sein.

Künstlerische und filmwirtschaftliche Qualifikation sind Voraussetzung. Die fachlichen Voraussetzungen des Förderwerbers sind unter Bedachtnahme auf den Umfang und die Art des zu fördernden Vorhabens zu beurteilen.

2.2.4 Eigenanteil

- Der Förderwerber ist mit einem angemessenen Anteil an der Finanzierung der Gesamtherstellungskosten beteiligt.
- Der Eigenanteil kann auch Rückstellungen aus Kostenpositionen der Kalkulation enthalten.

- Interne Leistungsverrechnungen zu den jeweils marktüblichen Preisen sind besonders kenntlich zu machen.

2.2.5 Förderbare Projekte

Angesucht werden kann für die Herstellung von TV-Produktionen gemäß Punkt 1, die Niederösterreich-Bezüge aufweisen.

Dreharbeiten in Niederösterreich **und** wirtschaftliche NÖ-Effekte sind Voraussetzung (grundsätzlich nicht ausreichend sind jedoch NÖ-Effekte, die lediglich durch Personalkosten aufgebracht werden).

Besondere Berücksichtigung finden Projekte,

- die Niederösterreich als Ort der Handlung oder als wichtigen Schauplatz erkennen lassen und somit Wiedererkennung gegeben ist,
- die Vermittlung von Geschichte, Gegenwart und Zukunft Niederösterreichs zum Thema haben,
- die filmberuflichen Nachwuchs stärken,
- die touristische Verwertbarkeit für niederösterreichische Regionen aufweisen.

Das Hauptaugenmerk liegt auf der Vergabe von Finanzierungsbeiträgen für die Herstellung von Filmprojekten. Projektentwicklungs- und Verwertungsförderungen werden nur in besonders begründeten Fällen gewährt.

2.2.6 Beteiligung von Fernsehveranstaltern

Das Land Niederösterreich unterstützt lediglich Fernsehproduktionen, bei denen wesentliche Rechte bei den Produzenten liegen.

Bevorzugt werden Projekte, in denen mehrere Fernsehsender involviert sind und bei denen der Fernsehfonds Austria beteiligt ist. Ein Projekt ist grundsätzlich nur dann förderungswürdig, wenn sich ein oder mehrere Fernsehveranstalter an den Gesamtherstellungskosten beteiligen.

Die Förderwerber müssen grundsätzlich in Entsprechung zu ihrem Anteil an der Gesamtfinanzierung an allen Verwertungsrechten bzw. –erlösen beteiligt sein. Von diesem Grundsatz kann nur abgegangen werden, wenn die Produktion im besonderen Interesse des Landes Niederösterreichs ist.

2.2.7 Einreichfristen

Einreichunterlagen sind grundsätzlich vor Produktionsbeginn einzubringen. Sie werden einem mit Fachexperten besetzten Gutachtergremium vorgelegt. In die nächste Gutachtersitzung werden grundsätzlich jene Projekte eingebracht, die zum auf der Website des Landes Niederösterreich veröffentlichten Abgabetermin vier Wochen vor der jeweiligen Gutachtersitzung vollständig vorliegen. Unvollständige Anträge gelten nicht als rechtzeitig eingebracht.

2.2.8 Fördermittel und Niederösterreich-Effekt

Der Finanzierungsbeitrag des Landes Niederösterreich ist lediglich als Spitzenfinanzierung zu verstehen und richtet sich nach inhaltlichen und wirtschaftlichen Kriterien der jeweiligen Produktion sowie nach den budgetären Möglichkeiten des Landes Niederösterreichs. Der NÖ-Effekt muss bei Spielfilmen und TV-Serien mindestens 150 %, bei Dokumentationen mindestens 100 % der eingereichten Fördersumme betragen.

Die Fördermittel dürfen nur zur Deckung der durch das jeweilige geförderte Vorhaben verursachten Kosten verwendet werden. Es ist auf eine widmungsgemäße, sparsame, zweckmäßige und wirtschaftliche Verwendung der Mittel zu achten. Finanzierungsbeiträge des Landes Niederösterreich können nur an Projekte vergeben werden, die ohne die Gewährung der Förderung undurchführbar oder nur in unzureichendem Umfang durchführbar wären.

Förderbare Kosten sind die Gesamtherstellungskosten eines Projektes exkl. Umsatzsteuer unter besonderer Berücksichtigung des NÖ-Effektes.

2.2.9 Antragstellung

Einreichungsunterlagen

Zu erbringen sind:

- Antragsformular
- Niederösterreich-Bezug (inhaltlich/ touristisch/ wirtschaftlich), geplante Drehorte in NÖ, Gesamtanzahl der Drehtage sowie Anzahl der geplanten Drehtage in NÖ
- Kalkulation der Gesamtherstellungskosten
- Kalkulation des NÖ-Effektes

- Finanzierungsplan
- Verwertungsplan
- Stabliste mit Biographien und Filmographien
- Cast/Besetzungsliste mit Biographien
- Terminplan
- Aktueller Firmenbuchauszug
- Kurzbeschreibung/Synopsis
- Treatment
- Drehbuch (bei Dokumentarfilm optional)
- Statement des Regisseurs
- Produzentenstatement
- Drehplan
- Motivliste

Bei Ersteinreichungen und bei Nachfrage sind zusätzlich ein Jahresabschluss des vorigen Kalenderjahres sowie ein Produktionsspiegel der Firma vorzulegen.

2.2.10 Entscheidungsfindung

2.2.10.1 Gutachtergremium

Pro Jahr finden mindestens zwei Gutachtersitzungen statt. Die Termine werden auf der Homepage des Landes Niederösterreich veröffentlicht. Gemäß des NÖ Kulturförderungsgesetzes 1996 hat das mit Fachexperten besetzte Gutachtergremium beratenden Charakter und spricht Förderempfehlungen aus.

2.2.10.2 Beschluss

Auf Grundlage der Empfehlungen des Gutachtergremiums werden seitens des Landes Niederösterreich Finanzierungszu- bzw. -absagen erteilt. Die Zuständigkeit richtet sich nach der Geschäftsordnung der NÖ Landesregierung. Finanzierungsbeiträge über einem gewissen Schwellenwert gemäß der Geschäftsordnung der NÖ Landesregierung werden der NÖ Landesregierung zur Beschlussfassung vorgelegt.

Die Entscheidung wird dem Förderwerber ehestmöglich in schriftlicher Form übermittelt.

2.2.11 Abwicklung

Im Regelfall wird der zugesagte Finanzierungsbeitrag in 2 Raten (1. Rate: 2/3, 2. Rate: 1/3) ausbezahlt.

Über sämtliche Änderungen des Produktionsverlaufes, insbesondere der Dreharbeiten oder finanzieller Änderungen etc. ist die Abteilung Kunst und Kultur des Amtes des NÖ Landesregierung umgehend zu informieren.

2.2.11.1 Bedingungen für die Ausbezahlung der 1. Rate

Die Auszahlung der ersten Rate erfolgt nach

- Vorlage der von einer vertretungsbefugten Person des Fördernehmers unterfertigten **Endkalkulation und des Endfinanzierungsplans** einschließlich sämtlicher **Finanzierungsnachweise aller beteiligten Förderstellen, TV-Sender und Sponsoren** in Kopie. Wesentliche Abweichungen zur der der Förderentscheidung zugrunde gelegten Einnahmen- und Ausgabenkalkulation sind zu begründen und bedürfen einer Genehmigung durch das Land Niederösterreich.
- Übermittlung des in der Anlage der Förderzuschrift beiliegenden **unterschriebenen Informationsblattes** des Filmarchivs Austria **und** des vollständig **ausgefüllten Stammdatenblattes** sowohl an die Abteilung Kunst und Kultur als auch an das Filmarchiv Austria;
- **Mitteilung** über den **Drehbeginn** (Vorlage der ersten Tagesdisposition oder des ersten Tagesberichts);
- Vorlage eines **aktualisierten Terminplans**;
- Vorlage einer **finalen Motivliste** mit ausgewiesenen Drehorten in Niederösterreich

2.2.11.2 Bedingungen für die Ausbezahlung der letzten Rate

- Die Einladung zur Rohschnittabnahme bzw. die Vorlage des Rohschnitts hat unaufgefordert zu erfolgen und gilt auch als Voraussetzung für die Auszahlung der zweiten Rate.
- **Nachweis, im Vor - bzw. Nachspann des Filmes**, sowie in jeder sonstigen Edition des Filmes, das Logo der Abteilung Kunst und Kultur **verwendet zu haben**. Auch beim Trailer und sämtlichen Drucksorten ist das Logo der Abteilung Kunst und Kultur zu verwenden. Ein downloadbares Logo befindet sich auf der Website des Landes Niederösterreich.

- **Abrechnung**

Die Abrechnung hat fünf Monate nach Fertigstellung des Projektes (ermittelt aufgrund des bei Genehmigung des Finanzierungsbeitrages vorliegenden Terminplans) zu erfolgen. Können die Abrechnungsunterlagen nicht zu der festgesetzten Frist erbracht werden, ist der Fördergeber umgehend zu informieren. Dieser kann eine angemessene Nachfrist setzen.

Gerät der Förderempfänger nach Abschluss des Projektes mit der Übermittlung der Abrechnungsunterlagen in Verzug, kann der Förderempfänger solange keine Förderzusage für weitere Projekte erhalten, bis die Abrechnungsunterlagen vorgelegt wurden.

Die Abrechnung erfolgt in Form einer detaillierten Gegenüberstellung sämtlicher mit dem geförderten Projekt verbundenen Einnahmen und Ausgaben. **Dabei ist auch der Niederösterreich-Effekt detailliert und vollständig auszuweisen.**

2.2.12 Nicht förderbare Projekte

- Projekte im Rahmen einer Ausbildung
- Musikvideos
- Image- und Werbefilme
- Service Produktionen
- Reality-Formate
- Projekte, die zum Zeitpunkt der Antragstellung bereits fertiggestellt sind
- Projekte, die im Auftrag von Dritten hergestellt werden, mit Ausnahme von Produktionen, die im besonderen Interesse des Landes Niederösterreichs

liegen.